

15.11.84

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am
15. November 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Haushaltsausschusses (8.Ausschuß)
- Drucksache 10/2287 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für
das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushalts-
gesetz 1984)

- Drucksachen 10/2080, 10/2232 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.12.84

Erster Durchgang: Drs. 470/84

**Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das
Haushaltsjahr 1984
(Nachtragshaushaltsgesetz 1984)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der dem Haushaltsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516) als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan geändert.

Artikel 2

Das Haushaltsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516) wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „33 610 000 000“ durch die Zahl „31 244 361 000“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans 1984 hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 10/2287 - gebilligt.

15.11.84

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984
(Nachtragshaushaltsgesetz 1984)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 15. November 1984 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984) - Drucksachen 10/2080, 10/2287 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/2287 angenommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, konkrete Schritte zu unternehmen, um bei der Europäischen Gemeinschaft folgendes zu erreichen:

- a) ein Einfrieren der Bezüge auf EG-Ebene, die zum Teil im Verhältnis zu vergleichbaren Bezügen der Mitgliedsländer völlig unangemessen sind, bis zu einer durch Sachverständige festzulegenden Höhe, die sich in einer vernünftigen Relation zu vergleichbaren Bezügen anderer Mitgliedsländer befindet;
- b) in gleicher Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei der Europäischen Gemeinschaft eine realistische, d. h. niedrigere, Ausstattung der Behörden mit Personal erreicht wird, sowohl in der Zahl wie im Stellenkegel;

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984
(Nachtragshaushaltsgesetz 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.